

## **Regelmäßige Arbeitsstätte – eine oder gar keine**

Einfache Worte können eine große Wirkung entfalten. So stellte der Bundesfinanzhof (BFH) vorige Woche fest, dass Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben können.

Der Satz, der sich so lapidar anhört, sorgt für Aufregung unter Finanzpolitikern. Denn der BFH hat damit seine bisherige Rechtsprechung deutlich geändert, und zwar zu Gunsten von Arbeitnehmern und Unternehmen: Beschäftigte, die beruflich viel unterwegs sind, können erheblich Steuern sparen – und die Lohnbuchhaltung eines Unternehmens spart sich die komplizierte Berechnung der Entfernungskilometer und des geldwerten Vorteils durch einen Dienstwagen.

Denn viele Arbeitnehmer arbeiten nicht an einem festen Ort, sondern an wechselnden Plätzen. Leih- und Bauarbeiter zum Beispiel, Außendienstler, aber auch Bezirksleiter und Führungskräfte, die mehrere Standorte betreuen.

Bislang hat das Finanzamt jede Filiale als festen Arbeitsplatz eingestuft. Deshalb durften Pendler für ihre Fahrten dorthin nur die magere Pendlerpauschale von 30 Cent pro Kilometer Entfernung absetzen.

Davon ist der BFH nun in gleich drei Entscheidungen abgerückt. Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, urteilte er, kann nur an einem Ort liegen. Nur dann nämlich könne sich der Arbeitnehmer auf die immer gleichen Wege einstellen und die Kosten gering halten, sodass der beschränkte Abzug durch die Entfernungspauschale gerechtfertigt ist. Die Fahrten zu den übrigen Arbeitsstätten gelten nun als Dienstreise – was weitreichende Konsequenzen hat.

Zum einen ist das Reisekostenrecht dadurch deutlich vereinfacht. Zum anderen können Beschäftigte nun viel mehr Kosten absetzen. „Das sind wichtige Urteile, die Tausenden Arbeitnehmern die Chance geben, in erheblichem Umfang Steuern zu sparen,“ sagt Wolfram Vogel, Steuerberater bei Oppenhoff & Partner in Köln.

Auf einer Dienstreise bekommt ein Arbeitnehmer nämlich nicht nur 30 Cent für die Kilometer, die das Ziel entfernt liegt. Er kann die 30 Cent für jeden Kilometer ansetzen, den er tatsächlich gefahren ist – also für den Hin- und Rückweg. Dadurch hat er den doppelten Steuervorteil. Zudem kann er Verpflegungsmehraufwendungen von bis zu 23 Euro pro Reise geltend machen. Da kommen schnell ein paar Tausend Euro im Jahr zusammen.

Möglich ist nun sogar die Fallkonstellation, dass ein Beschäftigter gar keine regelmäßige Arbeitsstätte hat, folglich jede beruflich veranlasste Fahrt als Dienstreise gilt. So gaben die BFH-Richter einer Distriktmanagerin Recht, die für 15 Filialen einer Supermarktkette zuständig ist und diese regelmäßig aufsucht. Das Finanzamt hatte jede Niederlassung als regelmäßige Arbeitsstätte gewertet und nur die Pendlerpauschale gewährt.

Der BFH aber verwies den Fall ans Finanzgericht zurück (Az.: VI R 36/10). Das muss nun prüfen, ob die Managerin einen beruflichen Mittelpunkt hat. „Wichtig ist neben der Art der Tätigkeit zum Beispiel, ob Beschäftigte im Arbeitsvertrag einer bestimmten Niederlassung oder Filiale zugeordnet sind“, sagt Vogel.

Als Dienstreise gilt es künftig sogar, wenn ein Außendienstler oder Heimarbeiter zwar regelmäßig zur Firmenzentrale fährt, aber nur, um sich dort kurz mit Kollegen abzusprechen oder an einem Meeting teilzunehmen. Durch diese Stippvisiten werde der Firmensitz nicht zum Job-Mittelpunkt, urteilte das oberste Finanzgericht in einem weiteren Fall (Az.: VI R 58/09).

Auch Angestellte, die mit einem Dienstwagen unterwegs sind, profitieren von der Änderung der BFH-Rechtsprechung. Sie können die Fahrtkosten zwar nicht von der Steuer absetzen. Dafür aber müssen sie einen „geldwerten Vorteil“ versteuern, wenn sie das Auto auch für Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Arbeitsplatz und damit privat nutzen. Gilt der Arbeitsplatz aber gar nicht mehr als regelmäßige Arbeitsstätte, ist auch die Pendelei zwischen zu Hause und dem Firmensitz eine Dienstreise – und der geldwerte Vorteil entfällt. Das erleichtert auch Arbeitgebern das Leben. „Die Buchhaltung wird deutlich vereinfacht“, sagt Wolfram Meven, Steuerberater in der Kanzlei Heuking in Düsseldorf. Die Abgrenzung zwischen einer Dienstreise und der Anfahrt zum Büro war in der Vergangenheit oft schwierig. Fehler waren teuer.

Hatte der Arbeitgeber einen zu geringen Betrag angesetzt – eben weil er Fahrten als Dienstreisen eingestuft hatte und der Betriebsprüfer anderer Meinung war – fielen hohe Lohnsteuernachzahlungen an, für die der Chef allein haftete. Durch die klare Rechtsprechung des BFH wird es weniger Zweifelsfälle geben. „Dadurch sinkt das Haftungsrisiko für Unternehmer gewaltig“, sagt Wolfram Vogel.

Pendler, die für das vergangene Jahr noch keine Steuererklärung abgegeben haben, können die neuen Steuervorteile gleich nutzen. Wer bereits einen Bescheid vom Finanzamt erhalten hat, kann dagegen Einspruch einlegen, wenn seit dem Zugang noch kein Monat vergangen ist. Womöglich bleibt das auch die letzte Chance, von der Rechtsprechung des BFH zu profitieren. Im Bundesfinanzministerium wird seit Monaten an einer Reform des Reisekostenrechts gearbeitet. „Es ist nicht auszuschließen“, sagt Vogel, dass die Steuervorteile bei dieser Gelegenheit kassiert werden.“